

*Manfredi, filii sui*¹⁹⁾. War also Manfred vielleicht doch zum Grafen der Aldobrandesca gemacht worden, wie es E vorsah? Denn warum sonst die Nennung seines Namens im Zusammenhang mit der Grafschaft? Der Sachverhalt ist natürlich längst erkannt worden²⁰⁾. Aus höchst plausiblen Gründen — im wesentlichen wohl um Zeit zu gewinnen — hat die kaiserliche Verwaltung im römischen Tuszien zunächst den Versuch gemacht, die Ereignisse zu Fiorentino in der Capitanata nicht sofort bekanntzugeben und damit das Ableben des Kaisers noch zu verschleiern (wenn man will: „geheimzuhalten“) ²¹⁾. Bis gegen Ende Januar 1251 gab also die Verwaltung in scheinbarer Unbefangenheit vor, noch im Namen des Kaisers zu handeln, jedoch unter Hinzufügung des Namens Manfreds, der ja bis zur Ankunft Konrads IV. als *balius* der Kaiserherrschaft in Italien eingesetzt war — ein Umstand, der dem Generalvikar natürlich nicht unbekannt sein konnte²²⁾. Daß diese Nennung Manfreds als die Folge von Bestimmungen anzusehen ist, wie sie spätestens im Testament W festgelegt wurden, geht aus einem Dokument vom 27. Januar 1251 hervor, in dem sich die Gemeinde Grosseto denen von Siena unterwirft „zu Ehren“ des Kaisers und Manfreds und gleichzeitig verspricht, Siena gegen alle zu unterstützen außer *contra imperatorem et dominum Manfredum predictum et filios et heredes ipsius imperatoris*²³⁾ Die Nen-

¹⁹⁾ Ficker, Forschungen IV, Nr. 416, S. 427 f., dazu II, S. 518 f., § 411; BFW. 13779. Zum Problem selbst hat August Karst, Geschichte Manfreds vom Tode Friedrichs II. bis zu seiner Krönung (1897) 3 f., Anm. 4, alles relevante Material zusammengestellt. Vgl. auch nächste Anmerkung.

²⁰⁾ Vgl. Fedor Schneider, Toscanische Studien V, QFIAB. 13 (1910) 1 ff., bes. S. 2 Anm. 5.

²¹⁾ Zur Frage der „Geheimhaltung“ von Friedrichs Tod in der Toskana vgl. die Kontroverse zwischen Davidsohn und Schneider in QFIAB. 13, 245—254 und 255—272, bei der man im wesentlichen Schneider, der Fickers Argumente verteidigt, wird folgen müssen.

²²⁾ Im Gegensatz zu Schneider, a. a. O. 261 Anm. 1, sehe ich keinen Grund, warum dem Generalvikar die Einsetzung Manfreds zum *balius in Italia* nicht auf Grund des Testaments bekannt sein konnte. Manfred selbst zitiert es ja wörtlich am 15. Dezember in seinem Brief an Palermo (s. o. Anm. 4). Im übrigen mag natürlich für den Eventualfall des Todes des Kaisers die Verweserschaft Manfreds auch längst zuvor und außer-testamentarisch geregelt worden sein. Daß die „Geheimhaltung“ des Todes im römischen Tuszien von Galvano Lancia, und nicht von Manfred, ausgegangen sei, ist eine ansprechende Hypothese von Karst, a. a. O.

²³⁾ Ficker, Forschungen, IV, Nr. 417 S. 428 f.; BFW. 13786. Daß die Exceptionsklausel die „Söhne und Erben“ auch sonst einschließen kann, ist selbstverständlich wahr. Der Zeitpunkt und die Umstände, unter denen Grosseto die Verpflichtung auf sich nahm, deuten aber doch darauf hin, daß es sich hier nicht um potentielle, sondern um aktuelle Nachkommen und „Erben“ handelt. Schneider, a. a. O. S. 10 f. hat ganz gewiß recht, wenn er sagt, daß schon am 27. Januar keiner mehr daran glaubte, daß der Kaiser noch lebe.